



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Gemeinsame Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg



1. Gemeinsame Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 20. Januar 2010 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende gemeinsame Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27. Januar 2010 genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbstständiger Lehre. Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet die Lehrbefugnis (*venia legendi*) an der Universität erworben.

(2) Mit der Habilitation wird die Rechtsstellung der Privatdozentur an der Universität begründet. Habilitierte sind berechtigt, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

(3) Die Universität hat gem. § 9a Abs. 1 Satz 1 NHG das Habilitationsrecht in dem Umfang, in dem ihr das Promotionsrecht zusteht, d. h. dieses Recht besteht in den von ihr vertretenen Fächern, soweit in diesen universitäre Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Habilitation erfolgt durch die für den universitären Studiengang zuständige Fakultät. Über die Zuständigkeit zur Durchführung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Beanspruchen mehrere Fakultäten die Zuständigkeit oder hält sich keine Fakultät für zuständig, so entscheidet der Senat.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung sowie aller sonstigen gem. § 4 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen;
2. die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;
3. den Nachweis einer Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule von in der Regel vier Semestern Dauer; die Universität kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, Gelegenheit zu entsprechender Lehrtätigkeit geben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. an der Leuphana Universität Lüneburg für das betreffende Fachgebiet kein universitärer Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt;
2. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung insgesamt oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens war.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Habilitation

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an die Leitung der Fakultät zu richten, in deren Zuständigkeit das Fachgebiet fällt, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Im Antrag ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefugnis erworben werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges;
2. der urkundliche Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2;
3. sonstige Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen;
4. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 6) in vier Exemplaren;
5. ein Verzeichnis aller publizierten und zum Druck angenommenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, von denen nach Möglichkeit Sonderdrucke beizufügen sind;
6. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit;
7. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche;
8. ein Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist,
9. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis).

(3) Antrag und Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei den Akten der Fakultät.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskommission.

§ 5

Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung;
2. die erfolgreiche Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung;
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

§ 6

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus

- a) einer Habilitationsschrift gem. Abs. 2 oder
- b) einer kumulativen Schrift gem. Abs. 3.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie soll in Umfang, Form und Inhalt an den Standards des wissenschaftlichen Diskurses ausgerichtet werden und die wissenschaftliche Erkenntnis wesentlich erweitern. Eine bereits erfolgte Veröffentlichung steht der Annahme nicht entgegen.

(3) Bisherige Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten können als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden (kumulative Schrift), wenn sie den einer Habilitationsschrift gleichwertigen Nachweis der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung darstellen.

(4) Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Habilitationsschrift anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Habilitationsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge einer der Autorinnen oder eines der Autoren zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber angerechnet werden können und dass sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend in einer gesonderten Erklärung darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber von der ständigen Habilitationskommission gem. § 9 förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Habilitation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Habilitationsverfahren durchgeführt werden, so werden ein gemeinsamer Habilitationsausschuss sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Habilitationsleistungen gemäß § 12 finden an verschiedenen Tagen statt.

- (5) Die schriftlichen Habilitationsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die ständige Habilitationskommission der Fakultät gem. § 9 Abs. 1 kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für alle übergreifenden Fragen der Habilitationsverfahren fachspezifische Kriterien und Standards für Art und Umfang der schriftlichen Habilitationsleistung gem. Abs. 1 bis 5 festlegen.

§ 7

Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung dient dem Nachweis didaktischer und pädagogischer Befähigung.

§ 8

Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium

(1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer und einer sich anschließenden Diskussion (Kolloquium), die nicht länger als eine Stunde dauern sollte. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des angestrebten Lehrgebietes behandeln. Durch Vortrag und Kolloquium soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er nicht nur auf einem engeren Lehrgebiet über gute Kenntnisse verfügt, sondern auch mit den Grundlagen des weiteren Fachgebietes, für das die *venia legendi* beantragt wird, vertraut ist.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag darf mit dem Gegenstand der schriftlichen Habilitationsschrift nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 9

Ständige Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt eine ständige Habilitationskommission aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und –professoren der Leuphana Universität Lüneburg. Der Habilitationskommission gehören mit Stimmrecht die Dekanin oder der Dekan sowie vier gewählte weitere Mitglieder an, von denen mehr als die Hälfte der eigenen Fakultät angehören müssen. Der Fakultätsrat wählt sowohl ordentliche Mitglieder als auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Gehört die Dekanin oder der Dekan nicht zum Kreis der Universitätsprofessorinnen und –professoren, bestellt der Fakultätsrat ein anderes Mitglied des Dekanats, das diese Voraussetzungen erfüllt oder eine/n andere/n Universitätsprofessor/in als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Habilitationskommission. Die Kommission ist für alle übergreifenden Fragen der Habilitationsverfahren zuständig und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren nach vergleichbaren und qualitativ hochwertigen Standards sowie ohne vermeidbare Verzögerung ablaufen; die Verfahren sollen die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Habilitationskommission bestellt der Fakultätsrat ein neues Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Habilitationskommission beträgt analog zur regelmäßigen Amtszeit der Fakultätsräte gem. § 21 Abs. 1 der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg zwei Jahre.

(2) Die ständige Habilitationskommission bestellt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für jedes Habilitationsverfahren einen Habilitationsausschuss, dem mindestens drei auf dem erweiterten Themengebiet des Habilitationsvorhabens wissenschaftlich tätige und ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten angehören. Mitglied im Habilitationsausschuss können auch externe Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten sein, die auf dem erweiterten Themengebiet des Habilitationsvorhabens wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind.

(3) Die ständige Habilitationskommission gem. Abs. 1 wird in der nach Abs. 2 erweiterten Zusammensetzung ihrer stimmberechtigten Mitglie-

der als erweiterte Habilitationskommission bezeichnet. Den Vorsitz in dieser Kommission übernimmt die bzw. der Vorsitzende der ständigen Habilitationskommission.

(4) Die erweiterte Habilitationskommission bestellt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für das Habilitationsverfahren mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten als Gutachterinnen und Gutachter. Nach Maßgabe der von der ständigen Habilitationskommission zu definierenden Standards muss mindestens eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter bestellt werden. (5) Sobald alle angeforderten Gutachten vorliegen, werden die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der jeweiligen Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan darüber in Kenntnis gesetzt. Sie erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten. Die Vertraulichkeit ist zu wahren. Jede Universitätsprofessorin/jeder Universitätsprofessor sowie jedes habilitierte Mitglied der Fakultät hat das Recht, an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen stimmberechtigt mitzuwirken. Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen möchte, ist verpflichtet, dies der Dekanin oder dem Dekan binnen zwei Wochen nach Auslage der Gutachten schriftlich mitzuteilen und während der Auslagefrist gutachterlich Stellung zu nehmen.

(6) Stimmhaltungen sind bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen unzulässig.

§ 10

Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet die erweiterte Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Gutachterinnen und Gutachter gem. § 9 Abs. 4 können, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Habilitationsausschusses gem. § 9 Abs. 2 sind, stimmberechtigt an den Entscheidungen der erweiterten Habilitationskommission mitwirken. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission einschließlich der anwesenden Gutachterinnen und Gutachter. Bei Stimmgleichheit muss die erweiterte Habilitationskommission eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer zu Begutachtung bestellen; die Entscheidung hierüber muss mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden.

(2) Die erweiterte Habilitationskommission ist für die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses gem. § 9 Abs. 2. Wird die Habilitationsschrift als Habilitationsleistung mehrheitlich abgelehnt, so ist das Verfahren erfolglos beendet; es gilt § 17.

(3) Die erweiterte Habilitationskommission berät in diesem Stadium des Verfahrens auch über die Bezeichnung der *venia legendi*. Falls eine Abweichung vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers erwogen wird, ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Erfolgreiche Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung

(1) Die Feststellung der erfolgreichen Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung stützt sich auf die Beurteilung einer von der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführten Lehrveranstaltung, § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht berührt. Die erweiterte Habilitationskommission beschließt über Art, Dauer und Termin oder Termine der Lehrveranstaltung. Dabei kann es sich auch um eine laufende Lehrveranstaltung handeln. Die Dekanin oder der Dekan setzt im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber Ort und Uhrzeit der Lehrveranstaltung fest und lädt dazu hochschulöffentlich ein.

(2) Die oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission bestimmt zwei Mitglieder der Kommission als Berichterstatterinnen oder



Berichterstatte, die einen Bericht über die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberin oder des Bewerbers abgeben.

(3) Die erweiterte Habilitationskommission berät über die didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der eingeholten Berichte. Hieran wird je ein vom Fakultätsrat bestelltes Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe mit beratender Stimme beteiligt. Die Entscheidung über die didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Stellt die erweiterte Habilitationskommission fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderliche didaktische Befähigung nicht verfügt, so ruht das weitere Verfahren. Eine erneute Überprüfung ist nach angemessener Frist, frühestens jedoch nach einem Semester, zweimal möglich. Dabei kann die erweiterte Habilitationskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter Art und Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltung bestimmen.

(5) Stellt die erweiterte Habilitationskommission auch nach der Beurteilung weiterer Lehrveranstaltungen fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen der didaktischen Lehrbefähigung nicht genügt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet; es gilt § 17.

§ 12

Durchführung des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrages von der erweiterten Habilitationskommission aus drei von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Themen ausgewählt. Die Themen müssen sich hinreichend voneinander unterscheiden und sollen die Breite der angestrebten *venia legendi* widerspiegeln; die erweiterte Habilitationskommission legt gleichzeitig den Termin für den Vortrag fest. Den Bewerberinnen oder Bewerbern stehen mindestens vier, höchstens sechs Wochen Vorbereitungszeit zu. Der wissenschaftliche Vortrag und das sich anschließende Kolloquium (§ 8 Abs. 1) finden vor der erweiterten Habilitationskommission statt.

(2) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann Fragen der nicht der erweiterten Habilitationskommission angehörenden Personen zulassen.

§ 13

Entscheidung über die Habilitation

(1) Im Anschluss an das Kolloquium berät und entscheidet die erweiterte Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die mündliche Habilitationsleistung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Anschließend beschließt die erweiterte Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder über die Bezeichnung der *venia legendi*; § 10 Abs. 3 ist zu beachten. Die oder der Vorsitzende teilt der Bewerberin oder dem Bewerber im Beisein der erweiterten Habilitationskommission das Ergebnis des Habilitationsverfahrens mit.

(3) Die oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission informiert den Fakultätsrat über das Ergebnis des Habilitationsverfahrens.

(4) Sofern der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium nicht als Habilitationsleistung anerkannt werden, gilt § 17. Ist die mündliche Habilitationsleistung anerkannt worden und das Habilitationsverfahren damit erfolgreich verlaufen, kann der Doktorgrad der Habilitandin oder des Habilitanden um den Zusatz "habil." ergänzt werden.

§ 14

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift ist durch die Verfasserin oder den Verfasser zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung sind die Regelungen der betreffenden Fakultät für die Veröffentlichung von Dissertationen gem. geltender Promotionsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Habilitationsurkunde

(1) Nach Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung händigt die Dekanin oder der Dekan die Habilitationsurkunde aus.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers;
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung;
3. das Thema des wissenschaftlichen Vortrages gemäß § 8;
4. das Fachgebiet, für das die *venia legendi* erworben wurde;
5. als Ausstellungstag den Tag des Beschlusses über die Erteilung der *venia legendi*;
6. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten;
7. das Siegel der Universität.

§ 16

Öffentliche Antrittsvorlesung

Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens hält die Habilitierte oder der Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin oder der Dekan einlädt. Die Überreichung der Urkunde gem. § 15 findet in der Regel im Rahmen der Antrittsvorlesung statt.

§ 17

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

(1) Eine Versagung der Zulassung zum Habilitationsverfahren (§ 4) oder eine ablehnende Entscheidung über die Habilitation wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen begründeten Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbehaltung zu versehen.

(2) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist eine einmalige Wiederholung des Habilitationsversuches frühestens nach einem Jahr zulässig. Soll nur der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium wiederholt werden, so beträgt die Frist sechs Monate.

§ 18

Umhabilitation

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Lehrbefugnis erworben haben, können auf Antrag die Lehrbefugnis für das gleiche Fachgebiet von einer Fakultät der Leuphana Universität zuerkannt bekommen. Die Entscheidung trifft die zuständige Fakultät auf Empfehlung der Ständigen Habilitationskommission. Eine Ablehnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(2) Mit der Umhabilitation ist die Verpflichtung zu einer öffentlichen Antrittsvorlesung verbunden.

§ 19

Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf ein anderes Gebiet des Faches, auf das sich die Lehrbefugnis noch nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis ist zu beantragen und setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem betreffenden Gebiet voraus.

(2) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat auf Empfehlung der Ständigen Habilitationskommission



§ 20

Rechtsstellung der Habilitierten

(1) Durch die Habilitation wird eine Bewerberin oder ein Bewerber, soweit sie oder er nicht bereits Mitglied der Universität ist, Angehöriger der Leuphana Universität Lüneburg. Sie oder er ist berechtigt und verpflichtet, eigene Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet der Habilitation an der Leuphana Universität Lüneburg selbstständig anzubieten und durchzuführen.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten haben in der Regel in jedem Semester eine Lehrveranstaltung anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten (sog. Titellehre). Sie haben die von ihnen geplanten Lehrveranstaltungen rechtzeitig der zuständigen Fakultät anzuzeigen. Die Titellehre ist unentgeltlich zu erbringen, bei Beschäftigten der Universität zudem außerhalb der Dienstaufgaben, welche durch die Titellehre nicht berührt werden. Selbstständige Lehrtätigkeit aufgrund von Lehraufträgen wird hierauf angerechnet.

(3) Die Lehrbefugnis ruht, wenn ihre Inhaberin oder ihr Inhaber wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung, deren Dauer nicht abzusehen ist, ihre oder seine Lehrbefugnis nicht ausüben kann. Ferner kann eine Lehrbefugnis auf Antrag ruhen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent eine selbstständige Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule nachweist. Das Ruhen der Lehrbefugnis wird auf Antrag des zuständigen Fachbereichs von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgestellt.

(4) Eine Betrauung der oder des Habilitierten mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG ist mit der Habilitation und der Lehrbefugnis nicht verbunden. Rechte und Pflichten eines eventuell bestehenden Dienstverhältnisses zur Leuphana Universität Lüneburg werden durch die Lehrbefugnis nicht berührt. Darauf sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei Aushandigung der Habilitationsurkunde schriftlich hinzuweisen.

§ 21

Akademischer Titel „Außerplanmäßiger Professor“ oder „Außerplanmäßige Professorin“

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben der Lehre wahrnehmen. Den Titel verleiht das Präsidium auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

(2) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats anderen Personen, die die Einstellungsbedingungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfüllen, den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verleihen, wenn sie

- eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit sowie
- erfolgreiche Forschungsleistungen

während der Dauer von 3 Jahren nach Abschluss der Habilitation nachweisen. Außerdem soll eine dauerhafte enge Beziehung zur Universität vorliegen.

(3) Der Fakultätsrat überträgt zur Vorbereitung eines Antrags nach Abs. 2 der ständigen Habilitationskommission der Fakultät die Aufgabe, die Qualifikation nach Abs. 2 zu prüfen. Von dem Betroffenen, der selbst keinen Antrag auf Verleihung des Titels stellen kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträge vor und nach der Habilitation

4. Aufstellung über die Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Universität der Habilitation.

Wenn die ständige Habilitationskommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Befähigung die Eröffnung des Verfahrens gestattet, bestimmt sie mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen und Gutachter, die nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren beteiligt gewesen sein sollen, zur Beurteilung der Leistungen. Im Falle einer zeitgleichen Umhabilitation können die zwei auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachter auch ein Gutachten gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 dieser Ordnung erstellen. Nach Eingang der Gutachten entscheidet die Kommission mit 2/3 Mehrheit über den Fortgang des Verfahrens. Sie leitet den Vorschlag zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter. Wenn das Fachgebiet auch in einer anderen Fakultät der Universität gelehrt wird, ist auch dem Fakultätsrat dieser Fakultät die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag zu geben.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrats, einen Antrag nach Abs. 2 zu stellen, bedarf Mehrheiten wie in einem Berufungsverfahren; § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 NHG findet entsprechend Anwendung. Kommt ein Beschluss zustande, wird der Antrag der Fakultätsrats dem Senat mit einer ausführlichen Begründung (laudatio) sowie den zwei auswärtigen Gutachten zur Stellungnahme vorgelegt. Anschließend leitet die Fakultät den Antrag an das Präsidium weiter. Über die Titelverleihung stellt die Universität eine Urkunde gem. Anlage 1 aus. Ferner wird das Personaldezernat schriftlich darüber von der Fakultät unterrichtet.

§ 22

Betrauung mit der selbstständigen Vertretung des Faches

Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten oder eine außerplanmäßige Professorin oder einen außerplanmäßigen Professor durch gesonderten Verwaltungsakt mit der selbstständigen Vertretung ihres oder seines Faches betrauen. Die Betrauung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern innerhalb der Fakultät ein dringender Bedarf für eine selbstständige Vertretung des Faches durch eine Privatdozentin, einen Privatdozenten, eine außerplanmäßige Professorin oder einen außerplanmäßigen Professor besteht. Sind die betroffenen Personen zugleich Beschäftigte nach den §§ 31 oder 32 NHG und Mitglieder nach § 16 Abs. 1 NHG, gehören sie erst mit diesem Betrauungsakt gemäß Satz 1 der Hochschullehrergruppe im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG an.

§ 23

Beschwerde- und Widerspruchsverfahren

(1) Wegen Verfahrensfehlern, insbesondere betreffend die Zusammensetzung der Habilitationskommission, die Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen, die Behandlung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen gem. § 9, kann bereits während des Habilitationsverfahrens Beschwerde bei der Dekanin oder dem Dekan binnen einer Frist von 1 Monat nach Kenntnis des Verfahrensfehlers eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu entscheiden und die Entscheidung zu begründen. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden. Das Präsidium kann Akteneinsicht sowie Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten verlangen und entscheidet abschließend über die Beschwerde.

(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung über die Habilitation (§§ 4, 10, 11, 13) kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides (§ 17) Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan gem. den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Ändern Habilitationskommission oder Gutachter bzw. Gutachterinnen ihre jeweilige Bewertungsentscheidung, so hilft die Dekanin oder der Dekan dem Widerspruch ab. Andernfalls leitet sie oder er den Widerspruch dem Fakultätsrat zur Entscheidung zu. Der Fakultätsrat darf die Bewertungsentscheidung



dungen der Habilitationskommission, einer Gutachterin oder eines Gutachters nur daraufhin prüfen, ob

- die maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachtet worden sind,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind oder
- sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen sind.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Habilitandin oder ein Habilitand kann eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten als Sondergutachterin oder Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Sondergutachterin oder dem Sondergutachter sind vor der Entscheidung der Habilitationskommission, der Gutachterin oder des Gutachters und des Fachbereichsrates über den Widerspruch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Rücknahme

(1) Die Verleihung der in dieser Ordnung genannten Rechte, Grade und Titel kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen oder Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

(2) Vor der Rücknahme ist der Privatdozentin oder dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Rücknahme beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der Habilitationskommission. Die Rücknahme ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Erteilung der Lehrbefugnis sieben Jahre verstrichen sind.

§ 25

Widerruf

(1) Die Verleihung der in dieser Ordnung genannten Rechte, Grade und Titel kann außer in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn

1. die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden.
2. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die zugleich Beamtin oder der zugleich Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, als solche oder solcher im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt worden ist.
3. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die zugleich Beamtin oder Beamter auf Widerruf ist, aus Gründen, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, rechtskräftig aus dem Dienst entlassen worden ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, kann der Fakultätsrat der oder dem Betroffenen für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.

(3) Der Senat kann dem Präsidium aufgrund eines Antrags der Fakultät vorschlagen, die Titelverleihung gem. § 21 zu widerrufen, wenn die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor zwei Jahre in ihrem oder seinem Fachgebiet an der Leuphana Universität Lüneburg nicht mehr selbstständig gelehrt hat und die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor der Fakultät nicht in-

nerhalb dieser Zeit schriftlich mitgeteilt hat, dass sie oder er die Lehrfähigkeit in absehbarer Zeit wieder aufnehmen wird.

§ 26

Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis an der Leuphana Universität Lüneburg erlischt, wenn Privatdozentinnen oder Privatdozenten auf ihre Ausübung auf Dauer verzichten oder wenn sie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule Lebenszeitprofessuren wahrnehmen oder auf ihren Antrag dorthin umhabilitiert worden sind.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 19.07.1999 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/99, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 27.05.2002, Universität Lüneburg INTERN Nr. 05/02) außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gem. § 4 Abs. 4 der Habilitationsordnung vom 19.07.1999 eröffnete Verfahren werden nach der bisherigen Habilitationsordnung durchgeführt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber beantragt die Weiterführung des Verfahrens nach dieser Ordnung.